

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Burbach für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV NRW s. 436) hat der Rat der Gemeinde Burbach mit Beschluss vom 11. Februar 2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1**

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im <b>Ergebnisplan</b> mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	39.379.300 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	48.225.770 €
im <b>Finanzplan</b> mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	38.516.950 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	43.948.170 €
dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit</b> auf	2.527.700 €
dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit</b> auf	3.683.900 €
dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b> auf	0 €
dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b> auf	494.500 €
festgesetzt.	

### **§ 2**

**Kredite für Investitionen** werden nicht veranschlagt.

### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 360.000 € festgesetzt.

### **§ 4**

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 8.846.470 € festgesetzt.

### **§ 5**

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

5.000.000 €

## § 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	215 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	430 v.H.
2.	Gewerbesteuer auf	430 v.H.

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird im Anschluss an die öffentliche Bekanntgabe bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein, Siegen, wurde die Haushaltssatzung am 04.03.2014 gemäß § 80 Abs. 5 GO NW angezeigt.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Burbach, den 20. März 2014  
Der Bürgermeister

Christoph Ewers